

§ 28 FOBOSO (Bayern) — Prüfungsausschuss, Prüfungskommission

Fachober- und Berufsoberschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Vergabe der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife und der allgemeinen Hochschulreife sind neben dem vorsitzenden Mitglied

1. der Stellvertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters,

2. die Klassenleiterinnen und Klassenleiter

a) der Jahrgangsstufe 12 bei der Fachabiturprüfung und

b) der Jahrgangsstufe 13 bei der Abiturprüfung und

3. bis zu drei weitere Lehrkräfte, welche vom vorsitzenden Mitglied berufen werden.

Soweit dies zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist, kann das vorsitzende Mitglied auch Lehrkräfte anderer Schulen in den Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommissionen berufen oder zur Bewertung schriftlicher und praktischer Prüfungsarbeiten heranziehen. Die Berufung von Lehrkräften privater Schulen bedarf der Zustimmung der oder des Ministerialbeauftragten.

(2) Das vorsitzende Mitglied

1. bildet für die mündliche Prüfung Prüfungskommissionen mit zwei Prüfern und bestimmt jeweils eines der Mitglieder zum vorsitzenden Mitglied,

2. kann in die Prüfungsvorgänge eingreifen und Fragen stellen,

3. erledigt Prüfungsangelegenheiten, soweit diese Schulordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Leistungen in der praktischen Prüfung bewertet der Ausschuss, vor dem die Prüfung abgelegt wird. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ist das vorsitzende Mitglied der Auffassung, dass ein Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, muss es den Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der oder des Ministerialbeauftragten herbeiführen.

(4) Die Prüfungskommissionen entscheiden in Anwesenheit von zwei Mitgliedern. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule eine Ministerialkommissarin oder einen Ministerialkommissär als vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses bestellen. Das vorsitzende Mitglied kann

1. die Halbjahresergebnisse sowie die Bewertung der von den Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres erbrachten schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise einschließlich der fachpraktischen Ausbildung und der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten überprüfen und

2. nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten ändern; sofern das vorsitzende Mitglied nicht selbst an der praktischen Prüfung teilgenommen hat, wird dies auf eine Lehrkraft delegiert, die an der Prüfung teilgenommen hat.

Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt. Eine Genehmigung des oder der Ministerialbeauftragten nach Abs. 1 Satz 2 ist nicht erforderlich.

(6) Kommt ein Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission nach den Art. 20 und 21 BayVwVfG in Betracht, so ist dies spätestens bis zum Unterrichtsbeginn des der Prüfung vorausgehenden Jahres der oder dem Ministerialbeauftragten zu melden, die oder der eine Sonderregelung trifft.

Zitiervorschlag: § 28 FOBOSO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FOBOSO/28>